



# HEIM- UND HAUSORDNUNG

Der Vermieter will seinen Mietern die Möglichkeit eines angenehmen Wohnens und eines ungestörten Studiums bieten. Deshalb verpflichtet sich der Mieter zur Einhaltung der Hausordnung, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

1. Den Anordnungen bzw. den Hinweisen der Heimleitung ist Folge zu leisten. Wird das Wohnheim erstmalig bezogen, ist die Heim-/Hausordnung durchzulesen und deren Kenntnisnahme und Aushändigung durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Mit anderen Hausbewohnern zusammenzuleben, erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Daher sind die Mieter gehalten, alle Störungen eines Zusammenlebens zu unterlassen. Private Feiern dürfen im Interesse der Ruhe des Hauses nicht auf den Zimmern stattfinden, sondern nach vorheriger Genehmigung durch die Heimleitung in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen. Dabei ist die Dauer festzulegen.
3. Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist minimale Zimmerlautstärke in allen Räumen und absolute Ruhe einzuhalten. Während der Nachtruhe ist der Gebrauch von Radiogeräten, Fernsehern, das Abspielen von CD's, das Spielen von Musikinstrumenten usw. untersagt.
4. Minderjährige Bewohner haben ab 22.00 Uhr in den Wohnheimen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LLA) anwesend zu sein. Die Anwesenheit wird durch die Heimleitung überprüft.
5. Die Übernachtung von Besuchern im Wohnheimbereich ist nicht gestattet. Gästebesuch ist bis 22:00 Uhr erlaubt.
6. Alle Einrichtungsgegenstände der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage müssen sorgfältig behandelt werden und dürfen zwischen den einzelnen Räumen nicht ausgewechselt und auch nicht innerhalb des Zimmers verstellt werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder die Zerstörung von Gegenständen hat deren Ersatz zur Folge. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
7. Bauliche Veränderungen durch den Mieter, insbes. Um- und Einbauten, Installation sowie das Anbringen von Sicherheitsschlössern sind untersagt, ebenso das Einschlagen von Nägeln; Befestigungen mit Tesafilm oder auf sonstige Weise sind nicht gestattet.
8.
  - Die Mieter sind verpflichtet in ihren Zimmern und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies beinhaltet die regelmäßige Übernahme des Küchendienstes.
  - Verunreinigungen in Gemeinschaftsräumen oder Gängen sind vom Verursacher zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird ein Unkostenbeitrag von 50,- € erhoben.
  - Für die Reinigung seines Zimmers trägt jeder Mieter selbst Sorge.
  - Für die Einrichtung der Zimmer und der Gemeinschaftsräume ist jeder Mieter selbst verantwortlich.
  - Für jeden Mieter wird das Bett und der zugewiesene Schrank in einen Zimmerbelegungsplan eingetragen.
  - Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der im Plan eingetragene Mieter.
  - Ein Zimmertausch ist nur mit Zustimmung des Heimpersonals möglich.
  - Der Mieter hat seinen Sanitärbereich sauber zu halten.
  - Während der Heizperiode sind die Fenster – außer zum kurzen Lüften – geschlossen zu halten.

9. Die Benutzung von feuergefährlichen, elektrischen Geräten und Gegenständen ist zur Brandvermeidung in den Zimmern nicht gestattet. Zum Kochen und Aufbewahren von Speisen stehen eigene Räume zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die Kühlschränke regelmäßig in den erforderlichen Zeitabständen abgetaut werden. Zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche sind eigene Räume vorhanden.
10. Jeglicher Drogenkonsum ist untersagt. In allen Gebäuden des Heimbereiches gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist für Volljährige nur außerhalb der Gebäude und in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen erlaubt. Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten (inkl. leerer Flaschen mit alkoholischen Rückständen). Zuwiderhandlungen werden durch die Heimleitung entsprechend sanktioniert (ggf. bis zur sofortigen Kündigung des Wohnheimplatzes).
11. Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
12. Bei Verlassen ist das Zimmer abzuschließen.
13. Für die Hausmüllentsorgung stehen den Bewohnern Mülltonnen zur Verfügung. Das Müllentsorgungskonzept ist einzuhalten. Gesonderte Sammelcontainer stehen zusätzlich im Hofbereich an der Futterzentrale zur Verfügung.
14. Kraftfahrzeuge müssen an den dafür vorgesehenen Stellen geparkt und abgestellt werden. Fahrräder sind im Fahrradkeller oder an den Fahrradständern im Freien abzustellen.
15. Es ist alles zu unterlassen, was beim Hauseigentümer und den Mitbewohnern Störungen und Beeinträchtigungen hervorrufen oder sonstige Nachteile herbeiführen könnte.
16. Für in das Wohnheim eingebrachte Gegenstände wird nicht gehaftet.
17. Für die Kündigung bzw. den Ausschluss aus dem Wohnheim gelten die Bestimmungen des Mietvertrages bzw. der Haus- und Heimordnung.
18. Die Heimleiter können nach Anmeldung die Zimmer betreten; in dringend notwendigen Fällen sofort nach Anklopfen.
19. Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde. Die Aufstellung ist der Heimleitung zu melden. Außenantennen dürfen nicht angebracht werden!
20. An den Wochenenden sollen Heimbewohner grundsätzlich nicht im Heimbereich der Landwirtschaftlichen Lehranstalten verbleiben. Müssen aufgrund einer weiten Heimreise Heimbewohner dennoch über das Wochenende verbleiben, so ist der Aufenthalt bei der Heimleitung anzumelden. Bei Minderjährigen erfolgt diese Meldung schriftlich bzw. per Mail oder Fax über die Erziehungsberechtigten.
21. Am Wochenende findet keine Betreuung durch die Heimleitung statt.

Triesdorf, im Juli 2014

Bammes  
Stv. Verwaltungsleiter

Körner  
Leitender Direktor LLA